

Satzung
über die Errichtung und Unterhaltung von
Übergangwohnheimen der Stadt Borken
Vom 19.12.2013, 15.12.2016, 25.06.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung, des § 6 Landesaufnahmegesetz NRW und § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 18.12.2013, 14.12.2016, 25.06.2020 folgende Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung und Rechtsform

1. Die Stadt Borken errichtet und unterhält Übergangwohnheime zur vorläufigen vorübergehenden Unterbringung von
 - Personen, die obdachlos sind, oder denen Obdachlosigkeit unmittelbar droht.
 - Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen, Zuwanderern und
 - AsylbewerbernDie Übergangwohnheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
2. Der Bürgermeister bestimmt, welche Gebäude und Gebäudeteile jeweils als Übergangwohnheime dienen. Ein entsprechendes Verzeichnis kann beim Fachbereich Arbeit, Soziales und Wohnen der Stadt Borken eingesehen werden.
3. Alle Unterkünfte sind Sammelunterkünfte im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes.

§ 2

Aufnahme

1. Die Aufnahme in eine Unterkunft erfolgt aufgrund eines schriftlichen Bescheides. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich nachzuholen.

Gleiches gilt bei Asylbewerbern oder ihnen gleichgestellten Personen, die nicht obdachlos im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes sind, aber von der Stadt Borken untergebracht werden müssen.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Borken und den untergebrachten Personen ist öffentlich-rechtlich; es wird kein Mietverhältnis begründet. Die Einweisungsverfügung begründet das vorübergehende Nutzungsrecht, sie ist jederzeit widerruflich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer

bestimmten Unterkunft. Eingewiesene Personen müssen jederzeit damit rechnen, dass weitere Personen in die zugewiesenen Räumlichkeiten eingewiesen werden.

§ 3

Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung der Übergangswohnheime werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze betragen je Person und Monat:
 - 182,00 € für die Unterbringung inkl. aller Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten
 - 15,00 € für die Stromkosten
2. Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Aufnahme- und Entlassungstag werden jeweils als voller Tag berechnet.
3. Gebührenpflichtig ist jede Bewohnerin und jeder Bewohner der Unterkunft. Mitglieder einer Familie oder einer Wohngemeinschaft haften als Gesamtschuldner.
4. Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Borken zu entrichten.
5. Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
6. In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten im Einzelfall auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Ein besonderer Härtefall kann insbesondere bei Bedarfsgemeinschaften mit einer sehr großen Personenzahl angenommen werden. Bei der Bemessung einer im Einzelfall anderweitig festzusetzenden angemessenen Nutzungsentschädigung sind vor allem die nach den Sozialgesetzbüchern II und XII geltenden Angemessenheitsgrenzen der Stadt Borken und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 4

Aufsicht und Ordnung

1. Die Übergangswohnheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters bzw. der von ihm Beauftragten.
2. Beauftragte der Stadt Borken sind berechtigt, die Unterkünfte an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Zur Gefahrenabwehr ist ihnen der Zutritt jederzeit gestattet.

3. Besuchern und Personen, die nicht nach § 2 dieser Satzung in das Übergangwohnheim aufgenommen wurden, kann das Betreten der Unterkünfte auf Zeit oder Dauer aus wichtigem Grund verboten werden.
4. Die Bewohnerinnen und Bewohner dürfen in die ihnen zugewiesenen Unterkünfte keine anderen Personen aufnehmen oder übernachten lassen. Aus wichtigem Grund kann eine befristete jederzeit widerrufliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn keine entgegenstehenden Interessen der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner berührt werden.
5. Weitere Rechte und Pflichten der Bewohnerinnen und Bewohner regelt die Benutzungsordnung für Übergangwohnheime der Stadt Borken.

§ 5

Verlegung

1. Die Stadt Borken kann die Bewohnerinnen und Bewohner in besonderen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen in andere Übergangwohnheime verlegen. Weltanschauliche religiöse und volkstümliche Anschauungen und Interessen werden nach Möglichkeit beachtet.
2. Besondere Fälle liegen u. a. vor,
 - a. wenn Bewohnerinnen und Bewohner schwerwiegend oder trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen diese Satzung oder die Benutzungsordnung für Übergangsheime der Stadt Borken verstoßen,
 - b. bei schwerwiegendem gemeinschaftswidrigen Verhalten,
 - c. wenn sich die Zahl der in ein Übergangwohnheim eingewiesenen Bewohnerinnen und Bewohner wesentlich verringert oder vermehrt hat,
 - d. wenn aufgrund verstärkter Zuweisungen bzw. Aufnahme von Personen organisatorische Gründe dieses erfordern,
 - e. wenn im Zuge von Abbruch- oder Umbauarbeiten eine Räumung notwendig ist.

§ 6

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Das Benutzungsverhältnis endet wenn
 - a. die Stadt Borken den eingewiesenen Personen eine andere Unterkunft nachweist,
 - b. die Personen aus dem Übergangwohnheim verwiesen werden,
 - c. die Personen in ein anderes Übergangwohnheim eingewiesen werden,
 - d. die zugewiesene Unterkunft länger als 1 Monat nicht genutzt wird – dazugehört auch die Einweisung oder Unterbringung in anderen Einrichtungen (JVA usw.),
 - e. mit Ablauf der in der Einweisungsverfügung genannten Einweisungszeit, wenn diese nicht verlängert wird,
 - f. Flüchtlingen und Asylbewerbern ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist und diese im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind. In diesem Fall sind die Benutzer verpflichtet, sich unverzüglich um eine geeignete Wohnung zu bemühen. Ein längeres Verbleiben in dem Übergangwohnheim kann nur für die Dauer der Suche nach geeignetem Wohnraum.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzung in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen der Stadt Borken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Borken vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, 25.06.2020

gez.

Schulze Hessing

Bürgermeisterin